



Mietgesuch für das Jugendhaus „müh“

Vermieterin Gemeinde Biel-Benken
Kirchgasse 9
4105 Biel-Benken

Datum und Zeit des Anlasses _____

Art des Anlasses _____

Anzahl Personen _____

AntragstellerIn _____ (Vorname / Name)

_____ (Adresse)

_____ (Wohnort)

_____ (Geburtsdatum)

_____ (Natelnummer)

Verantwortliche Person _____ (Vorname / Name)

_____ (Adresse)

_____ (Wohnort)

_____ (Geburtsdatum)

_____ (Natelnummer)

Alkoholkonsum vorgesehen ja nein

Mietbedingungen

1. Die Miete beträgt CHF 50.00 und ist spätestens bei Schlüsselrückgabe fällig. Bei Schlüsselbezug ist ein Depot von CHF 200.00 zu entrichten. Das Depot wird erst nach der Endkontrolle der Räumlichkeiten zurückerstattet, allfällige Verrechnung für Schäden bleibt vorbehalten.
2. Die Mieterschaft ist für eine ausreichende Haftpflichtversicherung besorgt.

(Angabe der Versicherung und Policen-Nr.)

3. Im Jugendhaus ist der Konsum von Betäubungsmitteln und Zigaretten verboten, der Alkoholkonsum nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Mieterschaft akzeptiert die beiliegende Benutzungs- und Mietordnung als integrierenden Bestandteil des vorliegenden Mietgesuches.

Datum und Unterschrift der/des Antragstellerin: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

Anlass bewilligt

Jugendhausleiter: ja nein _____ (Datum und Unterschrift)

Gemeindeverwalterin: ja nein _____ (Datum und Unterschrift)

Die Schlüsselübergabe und der Einzug des Depots sowie der Gebühren erfolgen durch den Jugendhausleiter Jan Degen, 078 721 04 47.



Benutzungs- und Mietordnung für das Jugendhaus „müh“, Biel-Benken

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Benutzung des Jugendhauses Biel-Benken „müh“ und des angrenzenden Skaterplatzes.

2. Hausordnung

Die Räume können von 07.00 bis 24.00 Uhr benutzt werden, vorbehalten bleibt eine andere Regelung aufgrund des Vorliegens einer Freinachtbewilligung.

Von 22.00 bis 07.00 gilt die allgemeine Nachtruhe; während dieser Zeit sind Fenster und Aussentüren zu schliessen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten, der Gebrauch von Motorfahrzeugen beim Jugendhaus ist nur zur Zu- und Wegfahrt erlaubt.

Im ganzen Jugendhaus und dem zugehörigen Areal gelten die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, wonach der Konsum jeglicher Drogen verboten und strafbar ist.

Im Jugendhaus darf nicht geraucht werden.

Während den ordentlichen Öffnungszeiten ist der Konsum von Alkohol im Jugendhaus und auf dem Skaterplatz verboten. Bei privaten Vermietungen ist der Alkoholkonsum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (Bier und Wein an über 16-Jährige, Spirituosen nur an über 18-Jährige).

Die Räumlichkeiten des Jugendhauses dürfen nicht für rassistische, Gewalt verherrlichende, sexistische oder kommerzielle Zwecke missbraucht werden.

3. Reinigung und Unterhalt

Nach Gebrauch sind die Räumlichkeiten und der Skaterplatz sauber und in gereinigtem, besenreinem Zustand zu hinterlassen. In den Innenräumen dürfen Oberflächen und Böden nicht kleben. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und in den Schränken zu verräumen. Küchentücher und Lappen sind von zu Hause mitzunehmen.

Jegliche Art von Abfällen haben die Benutzer selbst zu entsorgen.

Das Mobiliar ist wieder an den angestammten Platz zu stellen.

Beschädigungen sind am nächsten Arbeitstag der Jugendhausleitung zu melden.

4. Vermietungen

Das Jugendhaus kann ausserhalb der Öffnungszeiten an interessierte Personen vermietet werden. Einladungen via Facebook, Festzeit etc. sind nicht erlaubt, zugelassen sind nur geschlossene Gesellschaften. Die maximal zulässige Anzahl Gäste beträgt 20 (nur Innenraum) bzw. 50 (Innen- und Aussenraum).

Benutzungsgesuche sind per Formular an das Jugendhaus zu richten. Die Jugendhausleitung und die Gemeindeverwaltung entscheiden über die Bewilligung.

4.1. Gebühren

Die Vermietung des Jugendhauses ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt CHF 50.00 pro Anlass, zudem wird eine Kautio in der Höhe von CHF 200.00 erhoben.

Die Kautio ist bei der Schlüsselübergabe fällig, im Schadenfall erfolgt eine Verrechnung mit den entstandenen Kosten.

Die Mietgebühr ist spätestens bei Rückgabe der Schlüssel zu begleichen, nach Möglichkeit erfolgt eine Verrechnung mit dem Depot.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung kann die Bewilligungsinstanz die künftige Vermietung ablehnen.

4.2. Verantwortung / Haftung

Für jede Benutzung ist eine Person als verantwortlich zu bestimmen; diese sorgt dafür, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die verantwortliche Person haftet vollumfänglich für alle verursachten Schäden. Es ist Sache der Benutzer, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

4.3. Wiederkehrende Vermietungen

Räume können für bestimmte Zeiten fest zugeteilt werden. Die Jugendhausleitung und die Gemeindeverwaltung beschliessen diesfalls über die Anpassung der Vermietungsmodalitäten (Depot, Schlüsselübergabe etc.).

4.4. Prioritäten

Bei der Zuteilung der Räumlichkeiten gelten folgende Prioritäten:

1. Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit Biel-Benken
2. Jugendliche und junge Erwachsene aus Biel-Benken
3. Weitere Personen und Vereine

5. Skaterplatz

Der Skaterplatz steht in erster Linie den Benutzern des Jugendtreffs zur Verfügung. Von 22.00 bis 07.00 gilt die allgemeine Nachtruhe, während dieser Zeit sind lärmintensive Aktivitäten auf dem Platz verboten.

Der Skaterplatz kann von der Gemeinde als Parkplatz vermietet werden. Die Jugendhausleitung wird darüber nach Möglichkeit mindestens 2 Wochen im Voraus informiert.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Biel-Benken, den 28. Juni 2011

Der Präsident



Peter Burch

Die Verwalterin



Caroline Rietschi